

Anspruch auf Zusatzurlaub für Beamte und Arbeitnehmer der Bayerischen Landesbehörden

Anlass		Anspruch	Hinweis
Besteht das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate des Kalenderjahres		voller Zusatzurlaub	
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in der 2. Hälfte des Kalenderjahres		1/12 für jeden angefangenen Monat des Beschäftigungsverhältnisses	
Arbeitsverhältnis besteht bereits bei Erwerb bzw. Beendigung	Erwerb der Schwerbehinderteneigenschaft im Laufe des Urlaubsjahres	voller Zusatzurlaub	A)
	Beendigung der Schwerbehinderteneigenschaft im Laufe des Urlaubsjahres	voller Zusatzurlaub	A)
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in der 1. Hälfte des Kalenderjahres		1/12 für jeden angefangenen Monat des Beschäftigungsverhältnisses	
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in der 2. Hälfte des Kalenderjahres		voller Zusatzurlaub	B)

Hinweis A): dies ist eine weitergehendere Regelung als in § 125 Abs. 2 Satz 1 SGB IX vorgesehen

Hinweis B): jedoch Zwölfteilung, wenn Wartezeit von 6 Monaten nicht erfüllt ist

Der Zusatzurlaub ist in § 125 SGB IX und weitergehender geregelt in Abschnitt 12.2.5 der Teilhaberichtlinien.

Anspruch grundsätzlich 5 Tage (bei einer 5-Tage-Woche).

Bruchteile von mindestens einem halben Tag sind auf volle Urlaubstage aufzurunden; ansonsten in Höhe des Bruchteils zu gewähren.

Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Schwerbehinderteneigenschaft unabhängig von dessen behördlicher Feststellung (z.B. Tag des Unfallereignisses).

Beginn der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell gilt insoweit als Beendigung des Dienstverhältnisses.

Rückwirkende Gewährung von Zusatzurlaub für das abgelaufene Jahr nur dann, wenn der Zusatzurlaub rechtzeitig geltend gemacht (= konkret beantragt) wurde.

Gleichgestellte im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX haben keinen Anspruch auf Zusatzurlaub (§ 68 Abs. 3 SGB IX).

Die Teilhaberichtlinien gelten für die Beschäftigten des Freistaates Bayern. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und den Trägern anerkannter Privatschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren, soweit diese nicht bereits unmittelbar auf Grund gesetzlicher Vorschriften gelten (Abschnitt 15.3).

Beitrag von Heidi Stuffer, Februar 2014